21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

# Anlagenkonvolut
zum Kurzprotokoll der 47. Sitzung vom 23. September 2026


| | Seite |
|---|---|
| **Tagesordnungspunkt 1** | 2 |
| **Tagesordnungspunkt 2** | 8 |
| **Tagesordnungspunkt 3** | 63 |
| **Tagesordnungspunkt 5** | 64 |
| **Tagesordnungspunkt 9** | 67 |

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Ausschussdrucksache 21(6)116**
vom 22. September 2026, 09:55 Uhr

# Änderungsantrag

## der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

BT-Drucksache 21/5869

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

# Deutscher Bundestag

## 21. Wahlperiode

## Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

21. September 2026

# Änderungsantrag

## der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

## zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/5869 –

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5869 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 8 werden die folgenden Artikel 9 und 10 eingefügt:

‚Artikel 9

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. durch

a) eine auf Grund des § 3 Absatz 3 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes vorgenommene Prüfung,

b) eine Bekanntmachung nach § 9 des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes,“.

Entwurf

2. In der Angabe nach Nummer 15 wird die Angabe „sowie 13 und 14“ durch die Angabe „sowie 13 bis 15“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) wird wie folgt geändert:

Artikel 11 Nummer 2 wird gestrichen.‘

2. Der bisherige Artikel 9 wird durch den folgenden Artikel 11 ersetzt:

„Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 20. November 2026 in Kraft.“

Entwurf

**Begründung**

§ 15 Absatz 1 Satz 1 FinDAG wird von zwei verkündeten Gesetzen mit widersprüchlichen Änderungsbefehlen erfasst: Das Gesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 223) hat dort mit Wirkung vom 29. Juli 2026 eine Nummer 14 eingefügt; das Gesetz vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) will an derselben Stelle zum 20. November 2026 eine abweichende Nummer 14 einfügen. Die Änderung bereinigt den Konflikt.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**

Der Regelungsgehalt der Regelung in Artikel 11 Nummer 2 im Gesetz vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) wird unmittelbar im FinDAG nachvollzogen, wegen der bereits belegten Nummer 14 jedoch als Nummer 15 mit entsprechend angepasstem Verweis („sowie 13 bis 15"). Inhaltliche Abweichungen sind damit nicht verbunden. Das Inkrafttreten am 20. November 2026 entspricht dem für die abgelöste Änderung vorgesehenen Zeitpunkt.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität)**

Die konfligierende Regelung in Artikel 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 wird gestrichen.

Entwurf

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen
Ausschussdrucksache
21(26)46(neu)-12



Deutscher Bundestag
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

# Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Bundesrats-Drucksache: 178/26
Bundestags-Drucksache: 21/5869

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (BT- Drs. 21/5869) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf eine Richtlinie umsetzt, die sich der Stärkung der Vermögensabschöpfung insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten widmet, leistet er einen Beitrag zur Erreichung der Zielvorgabe 16.4 der UN-Agenda 2030. Diese verlangt, bis 2030 illegale Finanzströme deutlich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem Verhütung, Aufklärung und Verfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie anderer schwerer Straftaten langfristig gestärkt werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(b) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren. Indem das Vorhaben die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung stärkt, unterstützt es den folgenden Indikatorenbereich der DNS:

16.4 Finanzkriminalität; Negative Auswirkungen auf die politische Ordnung, den Rechtsstaat, die Wirtschaft und die Gesellschaft verhindern, Financial Action Task Force (FATF) rating effectiveness, Verbesserung auf mindestens 8 von 11 möglichen Punkten bis 2029.

Der Entwurf entfaltet im Übrigen keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der DNS stehen.“

Parlamentarischer Beirat für
nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

**Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es auf das einschlägige Nachhaltigkeitskriterium abstellt, welches durch den Gesetzentwurf gefördert werden soll. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist es, die Vermögensabschöpfung insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten weiter zu stärken, um so einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität zu leisten. Somit zielt der Gesetzentwurf auf die Förderung des Nachhaltigkeitsziels 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ mit dem Unterziel 16.4 der UN-Agenda „Organisierte Kriminalität und illegale Finanz- und Waffenströme bekämpfen“. Auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bezogen ist der Indikatorenbereich 16.4 „Finanzkriminalität“ mit dem entsprechenden Indikator „Financial Action Task Force (FATF) rating effectiveness“ einschlägig.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf auch die folgenden Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

a) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,

b) „Global Verantwortung übernehmen“,

e) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

**Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.**

Berlin, 20. Mai 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Ausschussdrucksache 21(6)115**
vom 18. September 2026, 12:26 Uhr

# Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts

BT-Drucksache 21/6215

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Deutscher Bundestag** **Drucksache 21/[…]**

**21. Wahlperiode** [Datum]

# Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

# Änderungsantrag

**der Fraktion der AfD im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Designrechts – Drucksache 21/6215–**

Entwurf

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 21/6215 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1 Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 1 Buchstabe c wird gestrichen.

b. Ziffer 21 wird gestrichen.

c. Ziffer 25 wird wie folgt geändert:

Dem vorgesehenen Satz

„Ein Verbot nach Satz 1 schließt auch das Erstellen, das Herunterladen, das Kopieren und das Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software ein, mit denen das Design aufgezeichnet wird, um die Herstellung eines Erzeugnisses zu ermöglichen, in das das eingetragene Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird.“

wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für einen Dritten jedoch nur dann, wenn dieser weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Medien oder Software dazu geeignet und bestimmt sind, für eine Verletzung des eingetragenen Designs verwendet zu werden.“

2 Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 1 wird gestrichen.

b. Ziffer 2 wird gestrichen.

Berlin, den […]

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b

Die vorgesehene Streichung der Beitrittsmöglichkeit nach § 34c DesignG ist nicht erforderlich.

Der Beitritt ermöglicht Personen, deren rechtliche Interessen durch den Bestand oder die Nichtigerklärung eines eingetragenen Designs unmittelbar berührt werden, die Beteiligung an einem bereits anhängigen Verfahren und damit eine zeitnahe Klärung der Schutzrechtslage. Dies gilt insbesondere für Personen, die wegen einer vermeintlichen Designverletzung in Anspruch genommen werden und deren wirtschaftliche Betätigung vom Ausgang des Verfahrens abhängt.

Der Umstand, dass von der Beitrittsmöglichkeit bislang nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht wurde, rechtfertigt ihre Abschaffung nicht. Verfahrensrechte verlieren ihre Bedeutung nicht dadurch, dass sie selten ausgeübt werden.

Die Beitrittsmöglichkeit entspricht zudem einer im gewerblichen Rechtsschutz bewährten Systematik. Vergleichbare Regelungen bestehen im Patentrecht, insbesondere in § 59 Absatz 2 PatG für das Einspruchsverfahren. Dies verdeutlicht, dass der Gesetzgeber Beitrittsrechte im gewerblichen Rechtsschutz als sachgerechtes Instrument zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter anerkennt. Sie dienen der Verfahrensökonomie, der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen sowie der effektiven Rechtsverteidigung der von dem jeweiligen Schutzrecht Betroffenen.

Die Beibehaltung der bestehenden Regelung gewährleistet eine sachgerechte Beteiligung der vom Designrecht betroffenen Personen und stärkt die Akzeptanz der Entscheidungen über den Bestand und die Nichtigerklärung eingetragener Designs.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Der Gesetzentwurf erweitert den Schutzbereich des eingetragenen Designs auf digitale Vorbereitungshandlungen. Künftig sollen auch das Erstellen, Herunterladen, Kopieren sowie das Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software erfasst werden, mit denen die Herstellung eines Erzeugnisses ermöglicht werden kann, in das das eingetragene Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird.

Die Erweiterung des Designschutzes trägt den technischen Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung. Insbesondere die zunehmende Verbreitung von 3D-Druckverfahren und digitalen Konstruktionsdateien hat neue

Entwurf

Möglichkeiten der Umgehung bestehender Designrechte geschaffen. Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/2823 trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem digitale Vorbereitungshandlungen in den Schutzbereich des Designrechts einbezogen werden. Nach Erwägungsgrund 27 der Richtlinie sollen insbesondere das Erstellen, Herunterladen, Kopieren sowie das Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software erfasst werden, mit denen ein Design „für den Zweck“ aufgezeichnet wird, ein Erzeugnis in einer den Designschutz verletzenden Weise nachzubilden.

Digitale Modelle, CAD-Dateien, Konstruktionszeichnungen und die hierfür eingesetzte Software stellen jedoch regelmäßig technisch neutrale Werkzeuge dar, die vielfältigen rechtmäßigen Zwecken dienen können. Ihre bloße Eignung zur Herstellung eines designverletzenden Erzeugnisses erlaubt für sich genommen keinen sicheren Rückschluss auf eine rechtsverletzende Zweckbestimmung.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Verantwortlichkeit Dritter auf Fälle zu beschränken, in denen ein erkennbarer Bezug zu einer konkreten Designverletzung besteht. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt daher klar, dass eine Inanspruchnahme Dritter voraussetzt, dass diese wissen oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass die betreffenden Medien oder Software dazu geeignet und bestimmt sind, für eine Verletzung eines eingetragenen Designs verwendet zu werden. Die Formulierung orientiert sich an den im Immaterialgüterrecht anerkannten Grundsätzen einer Verantwortlichkeit für vorbereitende oder unterstützende Handlungen und trägt dem in Erwägungsgrund 27 hervorgehobenen Zweck digitaler Vorbereitungshandlungen Rechnung.

Die Ergänzung dient einer rechtssicheren und verhältnismäßigen Ausgestaltung der nationalen Umsetzungsregelung. Zugleich bleiben die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie genannten Handlungen weiterhin vom Schutzbereich der Vorschrift erfasst. Die Rechtsdurchsetzung wird dabei auf Fälle konzentriert, in denen digitale Inhalte erkennbar der Vorbereitung oder Förderung einer Designverletzung dienen. Dadurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen einem wirksamen Schutz eingetragener Designs und den berechtigten Interessen rechtmäßig handelnder Marktteilnehmer hergestellt.

Zu Nummer 2 Buchstaben a und b

Die vorgesehene Streichung der Beitrittsmöglichkeit nach § 54 MarkenG ist nicht erforderlich.

Der Beitritt ermöglicht Personen, deren rechtliche Interessen durch den Bestand oder die Nichtigerklärung einer eingetragenen Marke unmittelbar berührt werden, die Beteiligung an einem bereits anhängigen Verfahren und damit eine zeitnahe Klärung der Schutzrechtslage. Dies gilt insbesondere für Personen, die wegen einer vermeintlichen Markenverletzung in Anspruch genommen werden und deren wirtschaftliche Betätigung vom Ausgang des Verfahrens abhängt.

Der Umstand, dass von der Beitrittsmöglichkeit bislang nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht wurde, rechtfertigt ihre Abschaffung nicht. Verfahrensrechte verlieren ihre Bedeutung nicht dadurch, dass sie selten ausgeübt werden.

Die Beitrittsmöglichkeit entspricht zudem einer im gewerblichen Rechtsschutz bewährten Systematik. Vergleichbare Regelungen bestehen im Patentrecht, insbesondere in § 59 Absatz 2 PatG für das Einspruchsverfahren. Dies verdeutlicht, dass der Gesetzgeber Beitrittsrechte im gewerblichen Rechtsschutz als sachgerechtes Instrument zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter anerkennt. Sie dienen der Verfahrensökonomie, der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen sowie der effektiven Rechtsverteidigung der von dem jeweiligen Schutzrecht Betroffenen.

Die Beibehaltung der bestehenden Regelung gewährleistet eine sachgerechte Beteiligung der vom Markenrecht betroffenen Personen und stärkt die Akzeptanz der Entscheidungen über den Bestand und die Nichtigerklärung eingetragener Marken.

Entwurf

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Ausschussdrucksache 21(6)113neuneu**
vom 22. September 2026, 16:07 Uhr

# Änderungsantrag

## der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts

BT-Drucksache 21/6215

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Deutscher Bundestag**
**21.Wahlperiode**

## Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

September 2026

# Änderungsantrag
**der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Zusammenstellung**

**des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts**

**– Drucksache 21/6215 –**

**mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| **Gesetzentwurf der Bundesregierung** | **Gesetzentwurf der Bundesregierung** |
| **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts*** | **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts* und zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** |
| **Vom ...** | **Vom ...** |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| **Artikel 1** | **Artikel 1** |
| **Änderung des Designgesetzes** | **Änderung des Designgesetzes** |
| Das Designgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Designgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: |
| a) Nach der Angabe zu § 11 wird die folgende Angabe eingefügt: | a) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 11a Grundsätze zur Wiedergabe des Designs“. | |
| b) Nach der Angabe zu § 21 wird die folgende Angabe eingefügt: | b) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 21a Berichtigung“. | |
| c) Die Angabe zu § 34c wird gestrichen. | c) u n v e r ä n d e r t |
| d) Die Angabe zu § 35 wird durch die folgende Angabe ersetzt: | d) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 35 (weggefallen)“. | |

* Die Artikel 1, 2 und 4 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2823 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über den rechtlichen Schutz von Designs (ABl. L, 2024/2823, 18.11.2024).

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| e) Nach der Angabe zu § 38 wird die folgende Angabe eingefügt: | e) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 38a Waren unter zollamtlicher Überwachung | |
| § 38b Eintragungssymbol“. | |
| f) Die Angabe zu § 52b wird durch die folgende Angabe ersetzt: | f) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 52b Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit“. | |
| g) Die Angabe zu Abschnitt 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt: | g) Die Angabe zu Abschnitt 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt: |
| „Abschnitt 12<br>*Unionsgeschmacksmuster*“. | „Abschnitt 12<br>**Unionsdesigns**“. |
| h) Die Angabe zu den §§ 62 bis 63 wird durch die folgende Angabe ersetzt: | h) Die Angabe zu den §§ 62 bis 63 wird durch die folgende Angabe ersetzt: |
| „§ 62 Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf *Unionsgeschmacksmuster* | „§ 62 Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf **Unionsdesigns** |
| § 63 *Unionsgeschmacksmusterstreitsachen*“. | § 63 **Unionsdesignstreitsachen**“. |
| i) Die Angabe zu § 63b wird durch die folgende Angabe ersetzt: | i) Die Angabe zu § 63b wird durch die folgende Angabe ersetzt: |
| „§ 63b Örtliche Zuständigkeit der *Unionsgeschmacksmustergerichte*“. | „§ 63b Örtliche Zuständigkeit der **Unionsdesigngerichte**“. |
| j) Die Angabe zu § 65 wird durch die folgende Angabe ersetzt: | j) Die Angabe zu § 65 wird durch die folgende Angabe ersetzt: |
| „§ 65 Strafbare Verletzung eines *Unionsgeschmacksmusters*“. | „§ 65 Strafbare Verletzung eines **Unionsdesigns**“. |
| 2. § 1 wird wie folgt geändert: | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „1. ist ein Design die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, der Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt, einschließlich der Bewegung, der Zustandsänderung oder jeder anderen Art der Animation dieser Merkmale; | |
| 2. ist ein Erzeugnis jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand außer Computerprogramme, unabhängig davon, ob der Gegenstand in einem physischen Objekt verkörpert ist oder eine nicht physische Form aufweist, einschließlich | |
| a) Verpackungen, Sets von Artikeln, räumlicher Anordnungen von Gegenständen, die eine Gestaltung eines Innen- oder Außenraums bilden sollen, sowie Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengesetzt werden sollen, | |
| b) grafischer Arbeiten oder Symbole, Logos, Oberflächenmuster, typografischer Schriftzeichen und grafischer Benutzeroberflächen;“. | |
| b) In Nummer 4 wird die Angabe „bestimmungsgemäße“ durch die Angabe „übliche“ ersetzt. | |
| 3. In § 4 wird die Angabe „bestimmungsgemäßer“ durch die Angabe „üblicher“ ersetzt. | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. § 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: | 4. u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „Ein Design ist offenbart, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, es sei denn, dass dies den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Designs nicht in zumutbarer Weise bekannt sein konnte.“ | |
| | **5. § 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:** |
| | **„Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung des § 2 Absatz 2 und 3 unberücksichtigt, wenn das offenbarte Design mit dem Design, für das der Schutz eines eingetragenen Designs in Anspruch genommen wird, identisch ist oder sich in seinem Gesamteindruck nicht von diesem unterscheidet und während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde durch** |
| | **1. den Entwerfer,** |
| | **2. den Rechtsnachfolger des Entwerfers oder** |
| | **3. einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers.“** |
| *5.* § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | **6.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: | |
| „Ist ein Design auf den Namen eines nicht nach § 7 Berechtigten eingetragen, kann der Berechtigte unbeschadet anderer Ansprüche die Übertragung des eingetragenen Designs oder die Einwilligung in dessen Löschung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 3 verlangen.“ | |
| b) Satz 2 wird gestrichen. | |
| *6.* § 11 wird wie folgt geändert: | **7.** u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: | |
| „Die Anmeldung eines Designs ist beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt: | |
| „3. eine hinreichend klare Wiedergabe des Designs, die es ermöglicht, den Gegenstand, für den Schutz beansprucht wird, zu bestimmen.“ | |
| bb) Satz 2 wird gestrichen. | |
| c) Absatz 5 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt: | |
| „3. eine Angabe der Klasse oder der Klassen, in die das Design einzuordnen ist,“. | |
| d) Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt: | |
| „(6) Die Angaben nach den Absätzen 3 und 5 Nummer 1 und 3 haben keinen Einfluss auf den Schutzumfang des eingetragenen Designs. | |
| (7) Der Anmelder kann die Anmeldung vor der Eintragung jederzeit zurücknehmen. Im Fall der Sammelanmeldung nach § 12 kann die Rücknahme auf einzelne Designs beschränkt werden.“ | |
| *7.* Nach § 11 wird der folgende § 11a eingefügt: | **8.** u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „§ 11a | |
| Grundsätze zur Wiedergabe des Designs | |
| (1) In der Wiedergabe ist das Design visuell darzustellen. Die Wiedergabe kann statisch, dynamisch oder animiert sein. Die Wiedergabe muss alle Merkmale des Designs, für die Schutz beansprucht wird, in einer oder mehreren Ansichten zeigen. | |
| (2) Enthält die Wiedergabe mehrere Darstellungen oder Ansichten, so müssen diese miteinander im Einklang stehen. Der Schutzgegenstand wird durch die Kombination aller visuellen Merkmale bestimmt, die in der Wiedergabe enthalten sind.“ | |
| *8.* § 14 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen. | **9.** u n v e r ä n d e r t |
| *9.* § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt: | **10.** u n v e r ä n d e r t |
| „1. die Anmeldegebühren nach dem Patentkostengesetz entrichtet worden sind,“. | |
| *10.* In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „Warenklassen“ durch die Angabe „Klassen“ ersetzt. | **11.** u n v e r ä n d e r t |
| *11.* § 21 wird wie folgt geändert: | **12.** u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Bekanntmachung um“ die Angabe „bis zu“ eingefügt. | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt. | |
| bb) Satz 2 wird gestrichen. | |
| c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „nachgeholte Bekanntmachung“ durch die Angabe „Erstreckung“ ersetzt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| *12.* Nach § 21 wird der folgende § 21a eingefügt: | **13.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 21a | |
| Berichtigung | |
| (1) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann von Amts wegen oder auf Antrag sprachliche Fehler, Schreibfehler oder sonstige offenkundige Unrichtigkeiten in der Eintragung eines Designs im Register oder in der Bekanntmachung der Eintragung berichtigen. | |
| (2) Durch die Berichtigung darf der Schutzgegenstand des eingetragenen Designs nicht verändert werden.“ | |
| *13.* § 23 wird wie folgt geändert: | **14.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen. | |
| b) Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: | |
| „Die §§ 69, 70 Absatz 2, § 73 Absatz 2 bis 4, § 74 Absatz 1, § 75 Absatz 1, die §§ 76 bis 80, 86 bis 99 und 128b des Patentgesetzes gelten entsprechend. Soweit die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklären oder der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, wird das Verfahren durch Beschluss des Bundespatentgerichts eingestellt; der Beschluss ist unanfechtbar.“ | |
| c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Beschwerde nach Absatz 2“ durch die Angabe „Beschwerde nach Absatz 4“ ersetzt. | |
| d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „(6) In Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 gelten § 123 Absatz 1 bis 5 und 7 und die §§ 124, 126 bis 128a des Patentgesetzes entsprechend.“ | |
| *14.* § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt: | **15.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 24 . | |
| Verfahrenskostenhilfe | |
| (1) In Verfahren nach § 23 Absatz 1 erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung des Designs in das Register besteht. Betrifft der Antrag die Anmeldegebühr für eine Sammelanmeldung, kann Verfahrenskostenhilfe nur gewährt werden, wenn für alle angemeldeten Designs der Sammelanmeldung eine hinreichende Aussicht auf Eintragung besteht. | |
| (2) Auf Antrag ist einem Beteiligten im Verfahren nach § 34a unter entsprechender Anwendung des § 132 Absatz 2 des Patentgesetzes Verfahrenskostenhilfe zu gewähren. | |
| (3) Auf Antrag des Rechtsinhabers kann Verfahrenskostenhilfe auch für die Kosten der Erstreckung des Schutzes nach § 21 Absatz 2 Satz 1 und für die Aufrechterhaltungsgebühren nach § 28 Absatz 1 gewährt werden. | |
| (4) § 130 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 133 bis 138 des Patentgesetzes finden entsprechende Anwendung.“ | |
| *15.* § 26 wird wie folgt geändert: | **16.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, | |
| 1. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts sowie die Form des Verfahrens in Designangelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, | |
| 2. die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung und der Wiedergabe des Designs, | |
| 3. den Inhalt und den Umfang einer der Anmeldung beigefügten Beschreibung zur Erläuterung der Wiedergabe, | |
| 4. die Erzeugnisangabe und die Klassifizierung, | |
| 5. die Führung und die Gestaltung des Registers einschließlich der in das Register einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung, | |
| 6. die Behandlung der einer Anmeldung beigefügten Wiedergabe, | |
| 7. das Verfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt für den Schutz von Designs nach dem Haager Abkommen, | |
| 8. das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt zur Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs nach § 34a und | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 9. für alle Dienststellen des Deutschen Patent- und Markenamts die Berücksichtigung von gesetzlichen Feiertagen bei Fristen.“ | |
| b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4“ eingefügt. | |
| *16.* § 27 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt: | **17.** u n v e r ä n d e r t |
| „(2) Ein Design wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Anmeldetag, eingetragen. Der Rechtsinhaber kann den Schutz gemäß § 28 um jeweils weitere fünf Jahre bis zu einer Gesamtschutzdauer von 25 Jahren ab dem Anmeldetag aufrechterhalten.“ | |
| *17.* § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt: | **18.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 28 | |
| Aufrechterhaltung | |
| (1) Der Schutz eines eingetragenen Designs wird aufrechterhalten, sofern die Aufrechterhaltungsgebühr nach dem Patentkostengesetz jeweils für das sechste bis zehnte, das elfte bis 15., das 16. bis 20. und das 21. bis 25. Jahr entrichtet wird. | |
| (2) Wird bei eingetragenen Designs, die auf Grund einer Sammelanmeldung eingetragen worden sind, die Aufrechterhaltungsgebühr nur für einen Teil der eingetragenen Designs gezahlt, so wird der Schutz nur für diese Designs aufrechterhalten. Liegen keine hinreichenden Angaben vor, nach denen bestimmt werden kann, für welche Designs der Schutz mit dem gezahlten Betrag aufrechterhalten werden soll, so wird die Aufrechterhaltung des Schutzes in der Reihenfolge der Nummerierung in der Sammelanmeldung bewirkt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (3) Das Deutsche Patent- und Markenamt informiert den Rechtsinhaber mindestens sechs Monate im Voraus über den Ablauf der Schutzdauer. Eine Haftung wegen Unterbleibens dieser Information ist ausgeschlossen. Das Unterbleiben der Information berührt nicht den Ablauf der Schutzdauer. | |
| (4) Die Aufrechterhaltung wird am Tag nach dem Ablauf der Schutzdauer wirksam. Sie wird in das Register eingetragen und veröffentlicht. | |
| (5) Wird der Schutz nicht aufrechterhalten, so wird das eingetragene Design im Register gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 gelöscht. Die Löschung wird am Tag nach Ablauf der Schutzdauer wirksam.“ | |
| *18.* § 33 wird wie folgt geändert: | **19.** § 33 wird wie folgt geändert: |
| a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt: | a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt: |
| „(1) Ein eingetragenes Design wird für nichtig erklärt, wenn | „(1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. es sich nicht um ein Design im Sinne des § 1 Nummer 1 handelt, | |
| 2. das Design nicht neu ist oder keine Eigenart hat oder | |
| 3. das Design vom Designschutz ausgeschlossen ist | |
| a) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder | |
| b) nach § 3 Absatz 1 Nummer 4. | |
| (2) Ein eingetragenes Design wird auch für nichtig erklärt, wenn | (2) Ein eingetragenes Design wird auch für nichtig erklärt, wenn |
| 1. es eine unerlaubte Benutzung eines durch das Urheberrecht geschützten Werkes darstellt, | 1. u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 2. es in den Schutzumfang eines eingetragenen Designs oder *Unionsgeschmacksmusters* mit älterem Zeitrang fällt, auch wenn dieses erst nach dem Anmeldetag des für nichtig zu erklärenden Designs offenbart wurde, oder | 2. es in den Schutzumfang eines eingetragenen Designs oder **Unionsdesigns** mit älterem Zeitrang fällt, auch wenn dieses erst nach dem Anmeldetag des für nichtig zu erklärenden Designs offenbart wurde, oder |
| 3. in ihm ein Zeichen mit Unterscheidungskraft älteren Zeitrangs verwendet wird und der Inhaber des Zeichens berechtigt ist, die Verwendung zu untersagen.“ | 3. u n v e r ä n d e r t |
| b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „festgestellt oder“ gestrichen. | b) u n v e r ä n d e r t |
| c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt: | c) u n v e r ä n d e r t |
| „(5) Die Nichtigkeit kann auch nach Ablauf der Schutzdauer des eingetragenen Designs oder nach einem Verzicht auf das eingetragene Design erklärt werden.“ | |
| d) Absatz 6 wird wie folgt geändert: | d) u n v e r ä n d e r t |
| aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Löschung“ die Angabe „gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 3“ eingefügt. | |
| bb) Satz 2 wird gestrichen. | |
| *19.* § 34 wird durch den folgenden § 34 ersetzt: | **20.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 34 | |
| Antragsbefugnis | |
| (1) Zur Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a ist jedermann befugt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (2) Den Nichtigkeitsgrund gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b kann nur derjenige geltend machen, der von der Benutzung betroffen ist. | |
| (3) Zur Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 2 ist der Inhaber des betroffenen Rechts befugt.“ | |
| *20.* § 34a wird wie folgt geändert: | **21.** u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „festgestellt oder“ gestrichen. | |
| b) In Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Feststellung oder“ gestrichen. | |
| *21.* § 34c wird gestrichen. | **22.** u n v e r ä n d e r t |
| *22.* § 35 wird gestrichen. | **23.** u n v e r ä n d e r t |
| *23.* § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt: | **24.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 36 | |
| Löschung | |
| (1) Ein eingetragenes Design wird gelöscht | |
| 1. nach Ablauf der Schutzdauer, | |
| 2. bei Verzicht des Rechtsinhabers, | |
| 3. bei Einwilligung des Rechtsinhabers in die Löschung oder | |
| 4. auf Grund eines unanfechtbaren Beschlusses oder rechtskräftigen Urteils über die Erklärung der Nichtigkeit. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (2) Die Löschung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt auf Antrag des Rechtsinhabers. Im Fall anderer eingetragener Inhaber von Rechten am Design ist die Zustimmung dieser Inhaber vorzulegen. Im Fall eines Verfahrens nach § 9 ist die Zustimmung des Klägers vorzulegen. Stellt ein Dritter den Antrag, sind die Erklärungen nach den Sätzen 2 und 3 in öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Über die Ablehnung der Löschung entscheidet das Deutsche Patent- und Markenamt durch Beschluss. | |
| (3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 enden die Schutzwirkungen des zu löschenden Designs mit dem Tag des Eingangs der wirksamen Erklärung. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 gelten die Schutzwirkungen der Eintragung des zu löschenden Designs als von Anfang an nicht eingetreten. Die Löschung wird in das Register eingetragen und veröffentlicht.“ | |
| *24.* § 37 wird wie folgt geändert: | **25.** u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen. | |
| b) Absatz 2 wird gestrichen. | |
| *25.* Nach § 38 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt: | **26.** u n v e r ä n d e r t |
| „Ein Verbot nach Satz 1 schließt auch das Erstellen, das Herunterladen, das Kopieren und das Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software ein, mit denen das Design aufgezeichnet wird, um die Herstellung eines Erzeugnisses zu ermöglichen, in das das eingetragene Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird.“ | |
| *26.* Nach § 38 werden die folgenden §§ 38a und 38b eingefügt: | **27.** u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „§ 38a | |
| Waren unter zollamtlicher Überwachung | |
| (1) Der Inhaber eines eingetragenen Designs ist berechtigt, Dritten zu verbieten, im Handelsverkehr Erzeugnisse aus Drittstaaten in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen, ohne die Erzeugnisse dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn | |
| 1. in diese Erzeugnisse ein identisches Design aufgenommen worden ist oder ein identisches Design bei diesen Erzeugnissen verwendet wird oder | |
| 2. das Design in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von diesen Erzeugnissen unterschieden werden kann | |
| und der Inhaber des eingetragenen Designs keine Zustimmung erteilt hat. | |
| (2) Das in Absatz 1 genannte Recht erlischt, wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob ein eingetragenes Design verletzt wurde, und das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingeleitet wurde, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Erzeugnisse nachweist, dass der Inhaber des eingetragenen Designs nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Erzeugnisse im Land der endgültigen Bestimmung zu untersagen. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| § 38b | |
| Eintragungssymbol | |
| Der Inhaber eines eingetragenen Designs kann die Öffentlichkeit über die Designeintragung informieren, indem er auf dem Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, den Buchstaben D innerhalb eines Kreises (Ⓓ) anbringt. Diesem Hinweis auf das eingetragene Design kann die Designnummer oder ein Link auf die Registereintragung beigefügt werden.“ | |
| *27.* Die §§ 40 und 40a werden durch die folgenden §§ 40 und 40a ersetzt: | **28.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 40 | |
| Beschränkungen der Rechte aus dem eingetragenen Design | |
| (1) Rechte aus dem eingetragenen Design können nicht geltend gemacht werden gegenüber | |
| 1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden; | |
| 2. Handlungen zu Versuchszwecken; | |
| 3. Wiedergaben zum Zweck der Zitierung oder der Lehre, vorausgesetzt, solche Wiedergaben geben die Quelle an; | |
| 4. Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und nur vorübergehend in das Inland gelangen; | |
| 5. der Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur sowie für die Durchführung von Reparaturen an Schiffen und Luftfahrzeugen im Sinne von Nummer 4; | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 6. Handlungen, die vorgenommen werden, um ein Erzeugnis als das des Inhabers des eingetragenen Designs zu identifizieren oder sich auf dieses Design zu beziehen; | |
| 7. Handlungen zu Zwecken der Kommentierung, Kritik oder Parodie. | |
| (2) Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 findet nur Anwendung, wenn die Handlungen mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar sind und die normale Verwertung des eingetragenen Designs nicht übermäßig beeinträchtigen. | |
| § 40a | |
| Reparaturklausel | |
| (1) Es besteht kein Designschutz für ein Design, das ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsbild das Design des Bauelements abhängig ist, und das ausschließlich mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um ihm wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. | |
| (2) Der Hersteller oder Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er es versäumt hat, die Verbraucher durch eine klare und sichtbare Angabe auf dem Erzeugnis oder in einer anderen geeigneten Form ordnungsgemäß über den gewerblichen Ursprung des zu Reparaturzwecken zu verwendenden Erzeugnisses und über die Identität des Herstellers zu unterrichten, sodass die Verbraucher in Kenntnis der Sachlage unter miteinander im Wettbewerb stehenden Erzeugnissen wählen können. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (3) Der Hersteller oder Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses ist nicht verpflichtet zu gewährleisten, dass dieses Bauelement von den Endbenutzern ausschließlich für den Zweck der Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglichem Erscheinungsbild verwendet wird.“ | |
| *28.* § 41 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt: | **29.** u n v e r ä n d e r t |
| „(1) Rechte nach § 38 können nicht gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden, der vor dem Anmeldetag im Inland ein Design, das in den Schutzumfang des eingetragenen Designs fällt und unabhängig von diesem entwickelt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat. Der Dritte ist berechtigt, das Design für die Zwecke zu verwerten, für die er es in Benutzung genommen hat oder für die er die Benutzung, zu der er wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat, geplant hat. Die Vergabe von Lizenzen (§ 31) ist ausgeschlossen.“ | |
| *29.* In § 52 Absatz 1 und § 52a Satz 1 wird jeweils die Angabe „Feststellung oder“ gestrichen. | **30.** u n v e r ä n d e r t |
| *30.* § 52b wird wie folgt geändert: | **31.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt: | |
| „§ 52b | |
| Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit“. | |
| b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Feststellung oder“ gestrichen. | |
| c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „(4) Das Gericht teilt dem Deutschen Patent- und Markenamt den Tag der Erhebung der Widerklage mit. Das Deutsche Patent- und Markenamt vermerkt den Tag der Erhebung der Widerklage im Register. Das Gericht teilt dem Deutschen Patent- und Markenamt das Ergebnis des Verfahrens und das Datum der Verfahrensbeendigung mit. Wird das Verfahren durch Urteil beendet, übermittelt das Gericht dem Deutschen Patent- und Markenamt eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils. Das Deutsche Patent- und Markenamt trägt das Ergebnis des Verfahrens mit dem Datum der Verfahrensbeendigung in das Register ein.“ | |
| *31.* § 55 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: | **32.** u n v e r ä n d e r t |
| „Liegt eine Rechtsverletzung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 offensichtlich vor, so unterliegt das jeweilige Erzeugnis auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 anzuwenden ist.“ | |
| *32.* In § 61 Absatz 5 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen. | **33.** u n v e r ä n d e r t |
| *33.* Die Überschrift des Abschnitts 12 wird durch die folgende Überschrift ersetzt: | **34.** Die Überschrift des Abschnitts 12 wird durch die folgende Überschrift ersetzt: |
| „Abschnitt 12<br>*Unionsgeschmacksmuster*“. | „Abschnitt 12<br>**Unionsdesigns**“. |
| *34.* § 62 wird gestrichen. | **35.** u n v e r ä n d e r t |
| *35.* § 62a wird durch den folgenden § 62 ersetzt: | **36.** § 62a wird durch den folgenden § 62 ersetzt: |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „§ 62 | „§ 62 |
| Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf *Unionsgeschmacksmuster* | Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf **Unionsdesigns** |
| Soweit deutsches Recht anwendbar ist, sind folgende Vorschriften dieses Gesetzes auf Ansprüche des Inhabers eines *Unionsgeschmacksmusters*, das nach der Verordnung (*EG*) *Nr. 6/2002 in der Fassung vom 23. Oktober 2024* Schutz genießt, entsprechend anzuwenden: | Soweit deutsches Recht anwendbar ist, sind folgende Vorschriften dieses Gesetzes auf Ansprüche des Inhabers eines **Unionsdesigns**, das nach der Verordnung (**EU**) **2026/715** Schutz genießt, entsprechend anzuwenden: |
| 1. die Vorschriften zu Ansprüchen auf Beseitigung der Beeinträchtigung (§ 42 Absatz 1 Satz 1), auf Schadensersatz (§ 42 Absatz 2), auf Vernichtung, auf Rückruf und Überlassung (§ 43), auf Auskunft (§ 46), auf Vorlage und Besichtigung (§ 46a), auf Sicherung von Schadensersatzansprüchen (§ 46b) und auf Urteilsbekanntmachung (§ 47) neben den Ansprüchen nach Artikel *89* Absatz 1 *Buchstabe a bis c* der Verordnung (*EG*) *Nr. 6/2002 in der Fassung vom 23. Oktober 2024*; | 1. die Vorschriften zu Ansprüchen auf Beseitigung der Beeinträchtigung (§ 42 Absatz 1 Satz 1), auf Schadensersatz (§ 42 Absatz 2), auf Vernichtung, auf Rückruf und Überlassung (§ 43), auf Auskunft (§ 46), auf Vorlage und Besichtigung (§ 46a), auf Sicherung von Schadensersatzansprüchen (§ 46b) und auf Urteilsbekanntmachung (§ 47) neben den Ansprüchen nach Artikel **128** Absatz 1 der Verordnung (**EU**) **2026/715**; |
| 2. die Vorschriften zur Haftung des Inhabers eines Unternehmens (§ 44), zur Entschädigung (§ 45), zur Verjährung (§ 49) und zu Ansprüchen aus anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 50); | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. die Vorschriften zur Beschlagnahme bei der Ein- und Ausfuhr (§§ 55 bis 57).“ | 3. u n v e r ä n d e r t |
| *36.* Die §§ 63, 63a und 63b werden durch die folgenden §§ 63, 63a und 63b ersetzt: | **37.** Die §§ 63, 63a und 63b werden durch die folgenden §§ 63, 63a und 63b ersetzt: |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „§ 63 | „§ 63 |
| *Unionsgeschmacksmusterstreitsachen* | **Unionsdesignstreitsachen** |
| (1) Für alle Klagen, für die die *Unionsgeschmacksmustergerichte* im Sinne des Artikels *80* Absatz 1 der Verordnung (*EG*) *Nr. 6/2002* zuständig sind (*Unionsgeschmacksmusterstreitsachen*), sind als *Unionsgeschmacksmustergerichte* erster Instanz die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. | (1) Für alle Klagen, für die die **Unionsdesigngerichte** im Sinne des Artikels **119** Absatz 1 der Verordnung (**EU**) **2026/715** zuständig sind (**Unionsdesignstreitsachen**), sind als **Unionsdesigngerichte** erster Instanz die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. |
| (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die *Unionsgeschmacksmusterstreitverfahren* für die Bezirke mehrerer *Unionsgeschmacksmustergerichte* einem dieser Gerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. | (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die **Unionsdesignstreitverfahren** für die Bezirke mehrerer **Unionsdesigngerichte** einem dieser Gerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. |
| (3) Die Länder können den *Unionsgeschmacksmustergerichten* eines Landes obliegende Aufgaben durch Vereinbarung ganz oder teilweise dem zuständigen *Unionsgeschmacksmustergericht* eines anderen Landes übertragen. | (3) Die Länder können den **Unionsdesigngerichten** eines Landes obliegende Aufgaben durch Vereinbarung ganz oder teilweise dem zuständigen **Unionsdesigngericht** eines anderen Landes übertragen. |
| (4) Auf Verfahren vor den *Unionsgeschmacksmustergerichten* sind § 52 Absatz 4 sowie die §§ 53 und 54 entsprechend anzuwenden. | (4) Auf Verfahren vor den **Unionsdesigngerichten** sind § 52 Absatz 4 sowie die §§ 53 und 54 entsprechend anzuwenden. |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| § 63a | § 63a |
| Unterrichtung der Kommission | Unterrichtung der Kommission |
| Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt der Europäischen Kommission die nach Artikel *80* Absatz 1 der Verordnung (*EG*) *Nr. 6/2002 in der Fassung vom 23. Oktober 2024* benannten *Unionsgeschmacksmustergerichte* erster und zweiter Instanz sowie jede Änderung der Anzahl, der Bezeichnung oder der örtlichen Zuständigkeit dieser Gerichte mit. | Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt der Europäischen Kommission die nach Artikel **119** Absatz 1 der Verordnung (**EU**) **2026/715** benannten **Unionsdesigngerichte** erster und zweiter Instanz sowie jede Änderung der Anzahl, der Bezeichnung oder der örtlichen Zuständigkeit dieser Gerichte mit. |
| § 63b | § 63b |
| Örtliche Zuständigkeit der *Unionsgeschmacksmustergerichte* | Örtliche Zuständigkeit der **Unionsdesigngerichte** |
| Sind nach Artikel *82* der Verordnung (*EG*) *Nr. 6/2002 in der Fassung vom 23. Oktober 2024* deutsche *Unionsgeschmacksmustergerichte* international zuständig, so gelten für die örtliche Zuständigkeit dieser Gerichte die Vorschriften entsprechend, die anzuwenden wären, wenn es sich um eine beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichte Anmeldung eines Designs oder um ein im Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragenes Design handelte. Ist eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, so ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in dessen Bezirk sich seine Niederlassung befindet.“ | Sind nach Artikel **121** der Verordnung (**EU**) **2026/715** deutsche **Unionsdesigngerichte** international zuständig, so gelten für die örtliche Zuständigkeit dieser Gerichte die Vorschriften entsprechend, die anzuwenden wären, wenn es sich um eine beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichte Anmeldung eines Designs oder um ein im Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragenes Design handelte. Ist eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, so ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in dessen Bezirk sich seine Niederlassung befindet.“ |
| *37.* § 63c wird wie folgt geändert: | **38.** § 63c wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt: | a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt: |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „(1) Ist dem Insolvenzgericht bekannt, dass zur Insolvenzmasse ein angemeldetes oder eingereichtes *Unionsgeschmacksmuster* gehört, so ersucht es das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum im unmittelbaren Verkehr, folgende Angaben in das Register für *Unionsgeschmacksmuster* oder, wenn es sich um eine Anmeldung handelt, in die Akten der Anmeldung einzutragen: | „(1) Ist dem Insolvenzgericht bekannt, dass zur Insolvenzmasse ein angemeldetes oder eingereichtes **Unionsdesign** gehört, so ersucht es das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum im unmittelbaren Verkehr, folgende Angaben in das Register für **Unionsdesigns** oder, wenn es sich um eine Anmeldung handelt, in die Akten der Anmeldung einzutragen: |
| 1. zur Eröffnung des Verfahrens und, soweit nicht bereits im Register enthalten, die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. zur Freigabe oder Veräußerung des *Uniongeschmacksmusters* oder der Anmeldung des *Uniongeschmacksmusters*, | 2. zur Freigabe oder Veräußerung des **Unionsdesigns** oder der Anmeldung des **Unionsdesigns**, |
| 3. zur rechtskräftigen Einstellung des Verfahrens, | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. zur rechtskräftigen Aufhebung des Verfahrens, im Fall einer Überwachung des Schuldners jedoch erst nach Beendigung dieser Überwachung, und zu einer Verfügungsbeschränkung.“ | 4. u n v e r ä n d e r t |
| b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ durch die Angabe „*Unionsgeschmacksmuster*“ ersetzt. | b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ durch die Angabe „**Unionsdesign**“ ersetzt. |
| *38.* Die §§ 64 und 65 werden durch die folgenden §§ 64 und 65 ersetzt: | **39.** Die §§ 64 und 65 werden durch die folgenden §§ 64 und 65 ersetzt: |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „§ 64 | „§ 64 |
| Erteilung der Vollstreckungsklausel | Erteilung der Vollstreckungsklausel |
| Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Artikel *71* Absatz 2 Satz *2* der Verordnung (*EG*) *Nr. 6/2002 in der Fassung vom 23. Oktober 2024* ist das Bundespatentgericht zuständig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundespatentgerichts erteilt. | Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Artikel **103** Absatz 2 Satz **3** der Verordnung (**EU**) **2026/715** ist das Bundespatentgericht zuständig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundespatentgerichts erteilt. |
| § 65 | § 65 |
| Strafbare Verletzung eines *Unionsgeschmacksmusters* | Strafbare Verletzung eines **Unionsdesigns** |
| (1) Wer entgegen Artikel *19* Absatz 1 der Verordnung (*EG*) *Nr. 6/2002 in der Fassung vom 23. Oktober 2024* ein *Unionsgeschmacksmuster* benutzt, obwohl der Inhaber nicht zugestimmt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. | (1) Wer entgegen Artikel **20** Absatz 1 der Verordnung (**EU**) **2026/715** ein **Unionsdesign** benutzt, obwohl der Inhaber nicht zugestimmt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. |
| (2) § 51 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend“. | u n v e r ä n d e r t |
| *39.* In § 66 wird die Angabe „am 2. Juni 1934 in London (RGBl. 1937 II S. 583, 617),“ gestrichen. | **40.** u n v e r ä n d e r t |
| *40.* § 70 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt: | **41.** u n v e r ä n d e r t |
| „(1) An die Stelle des Antrags oder der Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 1 oder 2 tritt der Antrag oder die Widerklage auf Feststellung der Unwirksamkeit für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. An die Stelle der Klage auf Einwilligung in die Löschung nach § 9 Absatz 1 tritt die Klage auf Schutzentziehung. Das Gericht übermittelt dem Deutschen Patent- und Markenamt eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils.“ | |
| *41.* § 71 wird wie folgt geändert: | **42.** u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt: | |
| „(1) Eine internationale Eintragung, deren Schutz sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezieht, hat ab dem Tag ihrer Eintragung dieselbe Wirkung, wie wenn sie an diesem Tag beim Deutschen Patent- und Markenamt als eingetragenes Design angemeldet und in dessen Register eingetragen worden wäre. Bis zur Veröffentlichung der internationalen Eintragung gilt § 38 Absatz 3 entsprechend.“ | |
| b) In Absatz 2 wird die Angabe „oder § 34 Satz 1“ gestrichen. | |
| *42.* § 72 wird durch den folgenden § 72 ersetzt: | **43.** § 72 wird durch den folgenden § 72 ersetzt: |
| „§ 72 | „§ 72 |
| Anzuwendendes Recht | Anzuwendendes Recht |
| (1) Auf eingetragene Designs, die vor dem 28. Oktober 2001 angemeldet oder eingetragen worden sind, finden weiterhin die für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit Anwendung. Rechte aus diesen eingetragenen Designs können nicht geltend gemacht werden, soweit sie Handlungen im Sinne von § 38 Absatz 1 betreffen, die vor dem 28. Oktober 2001 begonnen wurden und die der Verletzte vor diesem Tag nach den Vorschriften des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht hätte verbieten können. | (1) u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (2) Für Designs, die vor dem 9. Dezember 2027 angemeldet, aber noch nicht eingetragen wurden, gelten die §§ 11 bis 13 in der bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung. Auf eingetragene Designs, bei denen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, mit der Anmeldung einen flächenmäßigen Designabschnitt einzureichen, finden die Vorschriften der §§ 21 und 37 in ihrer bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. | (2) unverändert |
| (3) Für Anträge auf Verfahrenskostenhilfe, die vor dem 9. Dezember 2027 gestellt wurden, gilt § 24 in der bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung. | (3) unverändert |
| (4) Ist ein Nichtigkeitsantrag vor dem 9. Dezember 2027 gestellt worden, gelten die §§ 33 bis 34a und 36 in der bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung. | (4) unverändert |
| (5) Für Nichtigkeitswiderklagen, die vor dem 9. Dezember 2027 anhängig wurden, gelten die §§ 33, 36 und 52 bis 52b in der bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung. | (5) unverändert |
| (6) § 71 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für internationale Eintragungen, die vor dem 9. Dezember 2027 angemeldet worden sind. | (6) unverändert |
| | **(7) Für eingetragene Designs, deren Schutz ohne die Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr gemäß § 28 Absatz 3 spätestens am 31. Dezember 2027 endet, sind die §§ 3 und 7 des Patentkostengesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, in ihrer bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| *(7)* Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 14a Absatz 3 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“ | **(8)** u n v e r ä n d e r t |
| *43.* § 73 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt: | **44.** u n v e r ä n d e r t |
| „(2) § 40a gilt für bestehende Rechte aus einem eingetragenen Design, das vor dem 2. Dezember 2020 angemeldet wurde, erst ab dem 9. Dezember 2032.“ | |
| *44.* § 74 wird wie folgt geändert: | **45.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 2 wird gestrichen. | |
| b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. | |
| **Artikel 2** | **Artikel 2** |
| **Änderung des Markengesetzes** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 durch die folgende Angabe ersetzt: | |
| „§ 54 (weggefallen)“. | |
| 2. § 54 wird gestrichen. | |
| 3. § 55 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „(5) Das Gericht teilt dem Deutschen Patent- und Markenamt den Tag der Erhebung der Klage mit. Das Deutsche Patent- und Markenamt vermerkt den Tag der Erhebung der Klage im Register. Das Gericht teilt dem Deutschen Patent- und Markenamt das Ergebnis des Verfahrens und das Datum der Verfahrensbeendigung mit. Wird das Verfahren durch Urteil beendet, übermittelt das Gericht dem Deutschen Patent- und Markenamt eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils. Das Deutsche Patent- und Markenamt trägt das Ergebnis des Verfahrens mit dem Datum der Verfahrensbeendigung in das Register ein.“ | |
| **Artikel 3** | **Artikel 3** |
| **Änderung des Patentkostengesetzes** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | |
| 1. § 3 wird wie folgt geändert: | |
| a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird die Angabe „und eingetragene Designs“ gestrichen. | |
| bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder ein Design“ gestrichen. | |
| b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „(3) Die Verlängerungsgebühren für Marken und die Aufrechterhaltungsgebühren für eingetragene Designs sind jeweils für die folgende Schutzfrist sechs Monate vor dem Ablauf der Schutzdauer der Marke oder des Designs fällig. Wird eine Marke oder ein Design erst nach Beendigung der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen, so ist die Gebühr am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist.“ | |
| 2. § 5 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „die Anträge auf Weiterleitung einer Anmeldung an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum nach § 62 des Designgesetzes und“ gestrichen. | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird die Angabe „und eingetragene Designs“ gestrichen. | |
| bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Marken“ die Angabe „und die Aufrechterhaltungsgebühren für eingetragene Designs“ eingefügt. | |
| 3. § 6 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt: | |
| „(3) Absatz 2 ist auf die Weiterleitungsgebühr (Nummer 345 100) nicht anwendbar.“ | |
| 4. § 7 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und eingetragene Designs“ gestrichen. | |
| b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Marken“ die Angabe „und die Aufrechterhaltungsgebühren für eingetragene Designs“ eingefügt. | |
| bb) In Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 47 Absatz 1 des Markengesetzes“ durch die Angabe „der Marke oder des Designs“ ersetzt. | |
| 5. Teil A Abschnitt IV der Anlage wird durch den folgenden Abschnitt IV ersetzt: | |

Entwurf

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
|---|---|---|
| **„IV. Designsachen** | | |
| ***1. Anmeldeverfahren*** | | |
| Ein Satz typografischer Schriftzeichen gilt als ein Design. | | |
| | Anmeldeverfahren | |
| | – für ein Design (§ 11 DesignG) | |
| 341 000 | – bei elektronischer Anmeldung . . . . . | 60 |
| 341 100 | – bei Anmeldung in Papierform . . . . . | 70 |
| | – für Designs einer Sammelanmeldung (§ 12 Absatz 1 DesignG) | |
| 341 200 | – bei elektronischer Anmeldung | |
| | für bis zu 10 Designs . . . . . | 60 |
| | für jedes weitere Design . . . . . | 6 |
| 341 300 | – bei Anmeldung in Papierform | |
| | für bis zu 10 Designs . . . . . | 70 |
| | für jedes weitere Design . . . . . | 7 |
| 341 400 | – für ein Design bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 21 DesignG) . . . . . | 30 |
| 341 500 | – für Designs einer Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§§ 12, 21 DesignG) | |
| | – für bis zu 10 Designs . . . . . | 30 |
| | – für jedes weitere Design . . . . . | 3 |
| Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 27 Absatz 2 DesignG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gemäß § 21 Absatz 2 DesignG | | |
| | Erstreckungsgebühr | |
| 341 600 | – für ein Design . . . . . | 40 |
| 341 700 | – für eingetragene Designs einer Sammelanmeldung | |
| | – für bis zu 10 Designs . . . . . | 40 |
| | – für jedes weitere Design . . . . . | 4 |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
|---|---|---|
| ***2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer*** | | |
| | Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 28 Absatz 1 DesignG | |
| | für das 6. bis 10. Schutzjahr | |
| 342 100 | – für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung . . . . . | 90 |
| 342 101 | – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) . . . . . | 50 |
| | für das 11. bis 15. Schutzjahr | |
| 342 200 | – für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung . . . . . | 120 |
| 342 201 | – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) . . . . . | 50 |
| | für das 16. bis 20. Schutzjahr | |
| 342 300 | – für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung . . . . . | 150 |
| 342 301 | – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) . . . . . | 50 |
| | für das 21. bis 25. Schutzjahr | |
| 342 400 | – für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung . . . . . | 180 |
| 342 401 | – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) . . . . . | 50 |
| ***3. Aufrechterhaltung von eingetragenen Designs, die gemäß § 7 Absatz 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind*** | | |
| 343 100 | Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr . . . . . | 330 |
| 343 101 | – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) . . . . . | 50 |
| 343 200 | Aufrechterhaltungsgebühr für das 11. bis 15. Schutzjahr . . . . . | 360 |
| 343 201 | – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) . . . . . | 50 |
| 343 300 | Aufrechterhaltungsgebühr für das 16. bis 20. Schutzjahr . . . . . | 390 |
| 343 301 | – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) . . . . . | 50 |
| 343 400 | Aufrechterhaltungsgebühr für das 21. bis 25. Schutzjahr . . . . . | 420 |
| 343 401 | – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) . . . . . | 50 |
| ***4. Designs nach dem Haager Abkommen*** | | |
| | Weiterleitung einer Designanmeldung nach dem Haager Abkommen (§ 68 DesignG) | |
| 345 100 | für jede Anmeldung . . . . . | 25 |
| | Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung. | |
| ***5. Sonstige Anträge*** | | |
| 346 000 | Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 DesignG) . . . . . | 100 |
| 346 100 | Nichtigkeitsverfahren für jedes eingetragene Design . . . . . | 300“. |

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| **Artikel 4** | **Artikel 4** |
| **Änderung der Designverordnung** | **Änderung der Designverordnung** |
| Die Designverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18), die zuletzt durch Artikel *11 Absatz 2 des Gesetzes* vom *10. August 2021* (BGBl. I *S. 3490*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Die Designverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18), die zuletzt durch Artikel **3 der Verordnung** vom **24. Juni 2026** (BGBl. **2026** I **Nr. 193**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: |
| a) Die Angabe zu § 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt: | a) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 8 Grafische Schutzbeschränkungen“. | |
| b) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt: | b) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 20 Verzicht auf das eingetragene Design und Einwilligung in die Löschung des eingetragenen Designs“. | |
| | **c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:** |
| | **„Abschnitt 4** |
| | **Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit“.** |
| 2. § 3 wird wie folgt geändert: | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „oder im Fall des § 11 Absatz 2 Satz 2 des Designgesetzes den flächenmäßigen Designabschnitt (§ 8)“ gestrichen. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Warenklasse“ durch die Angabe „Klasse oder Klassen“ ersetzt. | |
| | **3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Ort.“ durch die Angabe „Ort,“ ersetzt.** |
| *3.* Die §§ 7 bis 9 werden durch die folgenden §§ 7 bis 9 ersetzt: | **4.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 7 | |
| Wiedergabe des Designs | |
| (1) Die Wiedergabe des Designs besteht ausschließlich aus visuellen Darstellungen, die statisch, dynamisch oder animiert sein können. Pro Design sind bis zu 20 statische Darstellungen zulässig. Für jedes Design darf jeweils eine dynamische oder animierte Darstellung eingereicht werden. Jede darüberhinausgehende Darstellung bleibt unberücksichtigt. Werden unterschiedliche Darstellungsarten kombiniert, müssen die offenbarten Designmerkmale konsistent gezeigt werden. | |
| (2) Die Wiedergabe muss das zum Schutz angemeldete Design auf einem neutralen Hintergrund zeigen, der eine visuelle Erkennbarkeit und Abgrenzung der Designmerkmale ermöglicht. Das zum Schutz angemeldete Design muss allein und ohne zusätzliche Elemente (Beiwerk) abgebildet werden. Die Wiedergabe darf keine Erläuterungen, Nummerierungen oder Maßangaben enthalten. Jede statische Darstellung darf den Gegenstand des angemeldeten Designs nur einmal zeigen. In einer dynamischen oder animierten Darstellung darf der Gegenstand des angemeldeten Designs nicht mehrfach nebeneinander sichtbar sein. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (3) Die Wiedergabe kann in elektronischer Form eingereicht werden. Die elektronische Einreichung von Wiedergaben bestimmt sich nach der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt. | |
| (4) Werden Darstellungen auf einem Datenträger eingereicht, muss der Datenträger vom Deutschen Patent- und Markenamt auslesbar sein. Ist der Datenträger nicht auslesbar oder erfüllen die Darstellungen nicht die technischen Anforderungen, die durch die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt festgelegt sind, so gilt die Wiedergabe als nicht eingereicht. | |
| (5) Werden Darstellungen in Papierform eingereicht, sind die Darstellungen in einer Bildgröße von mindestens 3 x 3 Zentimetern auf den vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formblättern aufzubringen. Es soll für jede Darstellung ein gesondertes Formblatt verwendet werden. Mehrere Darstellungen sind mit arabischen Ziffern fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung der Darstellungen sowie bei Sammelanmeldungen die Nummerierung der Designs ist in den dafür vorgesehenen Feldern auf den Formblättern anzubringen. Auf den Formblättern dürfen neben den Darstellungen keinerlei Texte, Bezeichnungen, Symbole oder Bemaßungen zur Erläuterung angebracht werden. | |
| (6) Betrifft die Anmeldung ein Design, das aus typografischen Schriftzeichen besteht, so muss die Wiedergabe des Designs einen vollständigen Zeichensatz sowie fünf Zeilen Text, jeweils in Schriftgröße 16 Punkt, umfassen. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| § 8 | |
| Grafische Schutzbeschränkungen | |
| (1) Enthält die Wiedergabe des Designs abweichend von § 7 Absatz 2 Teile, für die kein Schutz beansprucht wird, so sind diese Teile durch grafische Schutzbeschränkungen (grafische Disclaimer) zu kennzeichnen. | |
| (2) Ein grafischer Disclaimer muss | |
| 1. als solcher erkennbar sein, | |
| 2. die Teile, für die kein Schutz beansprucht wird, eindeutig von dem Schutzgegenstand abgrenzen, | |
| 3. in allen Darstellungen einheitlich verwendet werden. | |
| (3) Als grafische Disclaimer sind insbesondere gestrichelte oder gepunktete Linien, Farbschattierungen, Unschärfen oder Umrandungen zulässig, sofern sie für die Art der Darstellung geeignet sind. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| § 9 | |
| Erzeugnisangabe und Klassifizierung | |
| (1) Die Angabe der Erzeugnisse, in die das Design aufgenommen oder bei der es verwendet werden soll (§ 11 Absatz 3 des Designgesetzes), muss die Art der Erzeugnisse klar und präzise bezeichnen und eine sachgerechte Recherche des mit der Wiedergabe dargestellten Designs ermöglichen. Für die Erzeugnisangabe sind, wenn möglich, Begriffe aus der am Anmeldetag geltenden und nach Absatz 3 bekanntgegebenen amtlichen Erzeugnisliste für eingetragene Designs auszuwählen. Die Erzeugnisangabe soll nicht mehr als fünf Begriffe umfassen. Stellt das Deutsche Patent- und Markenamt im Rahmen der Prüfung nach § 16 des Designgesetzes fest, dass die in der Anmeldung enthaltene Erzeugnisangabe eine sachgerechte Recherche nicht zulässt, so kann das Deutsche Patent- und Markenamt der Erzeugnisangabe zusätzliche Begriffe hinzufügen, vorhandene Begriffe aus der Erzeugnisangabe entfernen oder vorhandene Begriffe in der Erzeugnisangabe durch andere Begriffe ersetzen. | |
| (2) Die Klassifizierung des einzutragenden Designs richtet sich nach der am Anmeldetag geltenden und nach Absatz 3 bekanntgegebenen Fassung der Einteilung der Klassen und Unterklassen für eingetragene Designs auf der Grundlage des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (BGBl. 1990 II S. 1677, 1679). | |
| (3) Die jeweils geltenden Fassungen der amtlichen Erzeugnisliste und der Einteilung der Klassen und Unterklassen werden vom Deutschen Patent- und Markenamt im Bundesanzeiger bekannt gemacht. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (4) Ändert sich die Einteilung der Klassen oder Unterklassen für eingetragene Designs nach der Eintragung des Designs, so wird die Klassifizierung des Designs auf Antrag des Rechtsinhabers oder bei der Eintragung der Aufrechterhaltung des Schutzes von Amts wegen angepasst und dem Rechtsinhaber mitgeteilt.“ | |
| *4.* § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | **5.** u n v e r ä n d e r t |
| a) In Satz 1 wird die Angabe „oder dem flächenmäßigen Designabschnitt“ gestrichen. | |
| b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt: | |
| „Nur soweit Teile, für die kein Schutz beansprucht wird, durch einen grafischen Disclaimer nach § 8 gekennzeichnet sind, kann die Beschreibung eine verbale Erklärung des grafischen Disclaimers enthalten, die jedoch nicht über den Gegenstand und Umfang des grafischen Disclaimers hinausgehen darf.“ | |
| *5.* § 15 wird wie folgt geändert: | **6.** § 15 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 *wird wie folgt geändert*: | a) **In** Absatz 1 **werden die Nummern 9 und 10 durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt**: |
| *aa) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:* | **entfällt** |
| „9. die Klassen (§ 19 Absatz 2 des Designgesetzes), bestehend aus der Angabe der Klassen und Unterklassen *und“.* | „9. die Klassen (§ 19 Absatz 2 des Designgesetzes), bestehend aus der Angabe der Klassen und Unterklassen**,** |
| | **10. die Zahl der Darstellungen und** |
| | **11. die bewirkte Schutzdauer und der Tag des Ablaufs der Schutzdauer“.** |
| *bb) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:* | **entfällt** |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| *„10. die bewirkte Schutzdauer und der Tag des Ablaufs der Schutzdauer.“* | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: |
| aa) Nummer 6 wird gestrichen. | aa) u n v e r ä n d e r t |
| bb) Die Nummern 7 bis *13* werden zu den Nummern 6 bis *12*. | bb) Die Nummern 7 bis **12** werden zu den Nummern 6 bis **11**. |
| c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: | c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: |
| „Ist die Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe nach § 21 Absatz 1 des Designgesetzes beantragt worden, so beschränkt sich die Eintragung der Anmeldung auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 7 und *10*, nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3, *9* bis *12* sowie auf den Prioritätstag nach Absatz 2 Nummer 7 *und 8*.“ | „Ist die Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe nach § 21 Absatz 1 des Designgesetzes beantragt worden, so beschränkt sich die Eintragung der Anmeldung auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 7 und **11**, nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3, **8** bis **11** sowie auf den Prioritätstag nach Absatz 2 Nummer **6 und** 7.“ |
| *6.* § 16 wird wie folgt geändert: | **7.** u n v e r ä n d e r t |
| a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 6“ ersetzt. | |
| b) In den Nummern 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Feststellung oder“ gestrichen. | |
| *7.* § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt: | **8.** u n v e r ä n d e r t |
| „§ 20 | |
| Verzicht auf das eingetragene Design und Einwilligung in die Löschung des eingetragenen Designs | |
| (1) In der Erklärung über den Verzicht auf das eingetragene Design nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Designgesetzes oder über die Einwilligung in die Löschung des eingetragenen Designs nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 des Designgesetzes sind anzugeben: | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 1. die Nummer des eingetragenen Designs, auf das verzichtet wird oder in dessen Löschung eingewilligt wird, sowie | |
| 2. der Name und die Anschrift des Rechtsinhabers nach § 6 Absatz 1. | |
| (2) Für die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Designgesetzes erforderliche Zustimmung eines im Designregister eingetragenen Inhabers eines Rechts an dem eingetragenen Design reicht die Abgabe einer von dieser Person oder ihrem Vertreter unterschriebenen Zustimmungserklärung aus.“ | |
| | **9. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:** |
| | **„Abschnitt 4** |
| | **Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit“.** |
| *8.* § 21 wird wie folgt geändert: | **10.** u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 wird die Angabe „Feststellung oder“ gestrichen. | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Beweismittel,“ durch die Angabe „Beweismittel.“ ersetzt. | |
| bb) Nummer 5 wird gestrichen. | |
| *9.* Nach § 27 Absatz *2 wird der folgende Absatz* 3 eingefügt: | **11.** Nach § 27 Absatz 3 **werden die folgenden Absätze 4 und 5** eingefügt: |
| „*(3)* Für Anmeldungen, die *vor* dem *9*. Dezember 2027 eingereicht worden sind, *gelten die §§ 3, 7, 8 und* 10 in der bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung.“ | „**(4)** Für Anmeldungen, die **ab** dem **1**. **Juli 2026 bis einschließlich 8.** Dezember 2027 eingereicht worden sind, **gilt §** 10 in der **ab dem 1. Juli 2026** bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung. |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **(5) Für Anmeldungen, die bis einschließlich 8. Dezember 2027 eingereicht worden sind, gelten die §§ 3, 7 und 8 in der bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung.“** |
| | **Artikel 5** |
| | **Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb*** |
| | **Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **Nach § 15a wird der folgende § 15b eingefügt:** |
| | **„§ 15b** |
| | **Sondervorschriften zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** |

* Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024).

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **Die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 8 Absatz 1 wegen Verstößen gegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale und Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit sowie wegen Verstößen gegen die §§ 5 Absatz 3 Nummer 3 oder 4, 5b Absatz 3a sowie die Nummern 2a, 4a, 4b, 4c, 10a und 23d des Anhangs im Hinblick auf vor dem 27. September 2026 in Verkehr gebrachte Waren erfolgt nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen:** |
| | **1. die Schwere des Rechtsverstoßes,** |
| | **2. die vom Unternehmer unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes,** |
| | **3. die mit der Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Kosten und** |
| | **4. die mit der Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Umweltbelastungen.“** |
| | **Artikel 6** |
| | **Weitere Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** |
| | **Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **§ 15b wird gestrichen.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| ***Artikel 5*** | **Artikel 7** |
| **Inkrafttreten** | **Inkrafttreten** |
| Dieses Gesetz tritt am 9. Dezember 2027 in Kraft. | **(1)** Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Absätze 2 und 3** am 9. Dezember 2027 in Kraft. |
| | **(2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 27. September 2026 in Kraft.** |
| | **(3) Artikel 6 tritt am 27. September 2028 in Kraft.** |
| **EU-Rechtsakte:** | **EU-Rechtsakte:** |
| 1. Verordnung (*EG*) Nr. *6/2002* des Rates vom 12. *Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1; L 179 vom 9.7.2002, S. 31; L, 2025/90558, 3.7.2025), die zuletzt* durch die Verordnung (*EU*) *2024/2822 vom 23. Oktober 2024* (ABl. L*, 2024/2822, 18.11.2024; 2025/90559*, *3.7.2025*) *geändert worden ist* | 1. Verordnung (**EU**) Nr. **608/2013** des **Europäischen Parlaments und des** Rates vom 12. **Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums** durch die **Zollbehörden und zur Aufhebung der** Verordnung (**EG**) **Nr. 1383/2003 des Rates** (ABl. L **181 vom 29.6.2013**, **S. 15**) |
| 2. Verordnung (EU) Nr. *608/2013* des Europäischen Parlaments und des Rates vom *12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung* (*EG*) *Nr. 1383/2003 des Rates* (ABl. L *181 vom 29.6.2013, S. 15*) | 2. Verordnung (EU) Nr. **2026/715** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **11. März 2026 über das Unionsdesign** (**kodifizierter Text**) (ABl. L**, 2026/715, 30.3.2026**) |

# Begründung

## A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 21/6215 verwiesen. Darüber hinaus ergibt sich Änderungsbedarf aus den folgenden Gründen:

### 1. Anpassungen infolge der kodifizierten Verordnung (EU) 2026/715

Nach Fertigstellung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts wurde die kodifizierte Verordnung (EU) 2026/715 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 über das Unionsdesign verabschiedet. Diese Verordnung fügt die älteren EU-Verordnungen über das Gemeinschaftsgeschmackmuster zu einer Neufassung zusammen. Durch diese Kodifizierung ergibt sich Bedarf, Verweise auf einzelne Vorschriften der Verordnung anzupassen. Darüber hinaus wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2026 in ihrer deutschen Sprachfassung nun der Begriff „Unionsdesign“ statt „Gemeinschaftsgeschmackmuster“ verwendet. Die entsprechenden Begriffe im deutschen Designrecht sind daher ebenfalls anzupassen. Anstelle des in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehenen Begriffs „Unionsgeschmacksmuster“ ist im Designgesetz einheitlich der Begriff „Unionsdesign“ zu verwenden.

### 2. Anpassungen aufgrund der Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung, der Patentkostenzahlungsverordnung und der Designverordnung

Am 1. Juli 2026 ist zudem die Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung, der Patentkostenzahlungsverordnung und der Designverordnung in Kraft getreten. Die mit dieser Verordnung bewirkten Änderungen der Designverordnung dienen insbesondere dazu, die Designverfahren vor dem DPMA effizienter zu gestalten. Einige dieser Änderungen greifen mit den im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts vorgesehenen Änderungen ineinander, teilweise beziehen sich diese auf die gleichen Normen. Dies erfordert stellenweise redaktionelle Anpassungen in dem Gesetzentwurf.

### 3. Klarstellung zum Umgang mit Bestandsprodukten bei der Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024) zum 27. September 2026 haben sich ungeachtet der in der Richtlinie (EU) 2024/825 vorgesehenen sechsmonatigen Übergangsfrist erhebliche Herausforderungen hinsichtlich Waren, die vor dem 27. September 2026 in Verkehr gebracht wurden, ergeben. Daher wird mit der Einfügung des neuen § 15b in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Klarstellung der Europäischen Kommission aus ihrem Frage-und-Antwort-Papier zur Auslegung der Richtlinie (EU) 2024/825 (siehe Nummer 18, in englischer Sprachfassung abrufbar unter https://commission.europa.eu/document/download/3c257883-bb2a-4dd9-a6dc-501d587bb34f_en?filename=faq-empowerting-consumers-gtd.pdf) in nationales Recht übernommen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu Artikel 1 (Änderung des DesignG)**

**Zu Nummer 1**

Die Anpassungen in Nummer 1 dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten an die kodifizierte Verordnung (EU) 2026/715 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 über das Unionsdesign. Mit deren Inkrafttreten am 1. Juli 2026 wird in ihrer deutschen Sprachfassung nun der Begriff „Unionsdesign“ statt „Gemeinschaftsgeschmackmuster“ verwendet.

**Zu Nummer 5**

In § 6 Satz 1 DesignG wird klarstellend aufgenommen, dass es für die Anwendbarkeit der Neuheitsschonfrist nicht auf eine Sachidentität ankommt. Die Formulierung orientiert sich damit enger am Wortlaut der Richtlinie.

**Zu Nummer 19**

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an die kodifizierte Verordnung (EU) 2026/715 über das Unionsdesign.

**Zu Nummer 34**

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an diejenigen der kodifizierten Verordnung (EU) 2026/715 über das Unionsdesign.

**Zu Nummer 36**

Die Änderungen dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten an die kodifizierte Verordnung (EU) 2026/715 über das Unionsdesign sowie der Aktualisierung eines Verweises auf die Verordnung (EU) 2026/715.

**Zu Nummer 37**

Die Änderungen dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten an die kodifizierte Verordnung (EU) 2026/715 über das Unionsdesign sowie der Aktualisierung von Verweisen auf die Verordnung (EU) 2026/715.

**Zu Nummer 38**

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an diejenigen der kodifizierten Verordnung (EU) 2026/715 über das Unionsdesign.

**Zu Nummer 39**

Die Änderungen dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten an die kodifizierte Verordnung (EU) 2026/715 über das Unionsdesign sowie der Aktualisierung von Verweisen auf die Verordnung (EU) 2026/715.

**Zu Nummer 43**

Die Änderung in dem neu eingefügten § 72 Absatz 7 schafft eine Übergangsregelung für Designs, für die nach dem geänderten § 7 des Patentkostengesetzes die Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr bis spätestens zum 31. Dezember 2027 fällig wäre.

Ohne eine Übergangsregelung könnte es bei solchen Designs allein durch das Inkrafttreten des Gesetzes am 9. Dezember 2027 dazu kommen, dass das Ende der Fälligkeit nach neuem Recht auf einen Zeitpunkt vorverlegt würde, der vor diesem Inkrafttretensdatum oder unmittelbar im Anschluss liegt. Ferner könnte der Fall eintreten, dass die Nachfrist zur Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr, die nach altem Recht nach § 7 Absatz 1 Patentkostengesetz am 31. Dezember 2027 geendet hätte, nach Inkrafttreten am 9. Dezember 2027 allein aufgrund des Inkrafttretens bereits vor dem 9. Dezember geendet haben würde. Um dies zu verhindern, wird übergangsweise eine Geltung der §§ 3 und 7 des Patentkostengesetzes in ihrer bis einschließlich 8. Dezember 2027 geltenden Fassung angeordnet.

**Zu Artikel 4 (Änderung der DesignV)**

**Zu Nummer 1**

Bei der Änderung in Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeanpassung der Überschrift entsprechend der Änderung zu Nummer 9.

**Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Nummer 6**

**Zu Buchstabe a**

Die Aufzählung in § 15 Absatz 1 wurde um die Nummer 10 ergänzt, nach der bei der Eintragung einer Anmeldung in das Designregister auch die Zahl der Darstellungen aufzunehmen ist. Eine entsprechende Anpassung wurde bereits durch die am 1. Juli 2026 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung, der Patentkostenzahlungsverordnung und der Designverordnung in die DesignV aufgenommen; diese wird nun durch die angepasste Änderung fortgeschrieben.

**Zu Buchstabe b und c**

Es handelt sich hinsichtlich des Verweises auf Absatz 1 um eine Folgeänderung zu der Änderung zu Buchstabe a. Die Anpassung des Verweises auf Absatz 2 ist durch die Streichung von § 15 Absatz 2 Nummer 6 durch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie durch die Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung, der Patentkostenzahlungsverordnung und der Designverordnung notwendig geworden, mit der § 15 Absatz 2 Nummer 7 gestrichen wurde.

**Zu Nummer 9**

Die Überschrift von Abschnitt 4 wird zu „Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit“ geändert, um dem in Abschnitt 4 geregelten antragsgebundenen Verfahren zu entsprechen und die entsprechende Streichung der Angabe „oder Erklärung“ in § 21 Absatz 1 durch Nummer 9 nachzuvollziehen.

**Zu Nummer 11**

Der Norm des § 27 wurde bereits durch die Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung, der Patentkostenzahlungsverordnung und der Designverordnung ein dritter Absatz angefügt, sodass die hier vorgesehene Übergangsregelung als Absatz 4 anzufügen ist. Zudem ist eine Anpassung der Übergangsregelung in Absatz 4 notwendig. Da sowohl der bereits eingefügte § 27 Absatz 3 als auch Absatz 4 auf § 10 der Designverordnung verweisen, muss der Verweis in Absatz 4 konkreter gefasst werden und die Zeiträume genauer

bezeichnen. Es werden verschiedene Absätze gebildet, um klarer zwischen den in Bezug genommenen §§ 3, 7 und 8 auf der einen Seite und § 10 auf der anderen Seite zu differenzieren. Dies dient der Klarheit und besseren Verständlichkeit.

**Zu Artikel 5 (Änderung des UWG)**

Die Richtlinie (EU) 2024/825 sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten die neuen Regelungen bis zum 27. März 2026 erlassen und spätestens ab dem 27. September 2026 anwenden. Dabei macht die Richtlinie (EU) 2024/825 keinen Unterschied, ob ein Produkt sich schon im Verkehr befindet oder nicht. Gesonderte Vorschriften zum Abverkauf von Bestandsprodukten enthält die Richtlinie (EU) 2024/825 nicht.

Trotz der in der Richtlinie (EU) 2024/825 vorgesehenen sechsmonatigen Übergangsfrist ergeben sich gerade bei Produkten mit langer oder unbegrenzter Haltbarkeit, wie beispielsweise Büchern, Slow-Mover-Produkten in Baumärkten und Lebensmittelkonserven, erhebliche Herausforderungen. Es kann vielfach trotz intensiver Bemühungen der Wirtschaftsbeteiligten nicht sichergestellt werden, dass zum 27. September 2026 alle Bestandsprodukte den neuen Regelungen entsprechen. Nicht auszuschließen ist, dass es zur Vernichtung von veralteten Produktverpackungen oder sogar Produkten selbst kommen kann, was wertvolle Ressourcen verschwenden würde, Umweltschäden nach sich ziehen könnte und unter Umständen durch die notwendige Überprüfung und Aussonderung mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden sein könnte.

Wie von der Europäische Kommission in ihrem Frage-und-Antwort-Papier zur Auslegung der Richtlinie (EU) 2024/825 dargestellt (siehe Nummer 18), ist, soweit es um Bestandsprodukte geht, bei der Durchsetzung der neuen Regelung der Richtlinie (EU) 2024/825 der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von besonderer Bedeutung. Er kann von allen Akteuren, die an der Durchsetzung beteiligt sind, mithin nach deutschem Recht insbesondere den nach § 8 Absatz 3 UWG genannten Anspruchsberechtigten, aber auch von Behörden und Gerichten, berücksichtigt werden.

Zur Klarstellung der von der Europäischen Kommission herausgearbeiteten Anforderungen an Durchsetzungsmaßnahmen, die Bestandsprodukte betreffen, wird im deutschen Recht § 15b UWG neu eingeführt. Zur Sicherstellung der Kohärenz mit den bestehenden zivilrechtlichen Regelungen wurde an die im deutschen Zivilrecht sowie im Recht des geistigen Eigentums etablierte Terminologie von „Treu und Glauben“ und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angeknüpft. Die hiernach erforderliche umfassende Interessenabwägung kann im Einzelfall die Auferlegung zusätzlicher Informationspflichten, die Gewährung einer konkreten Abverkaufsfrist für bestimmte Produkte oder – sofern die Auswirkungen unverhältnismäßig wären – den gänzlichen Ausschluss eines Unterlassungsanspruchs zur Folge haben.

**Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des UWG)**

Durch Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 wird festgelegt, dass Artikel 5 dieses Gesetzes (Einfügung des § 15b UWG – Sondervorschriften zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) am 27. September 2028 wieder außer Kraft tritt. Da Unternehmer ihrerseits verhältnismäßige Anstrengungen zur Beseitigung von Rechtsverstößen unternehmen müssen, wird sich die Abverkaufsproblematik, auf die der neue § 15b UWG Bezug nimmt, mit Ablauf von zwei Jahren seit vollständiger Anwendbarkeit des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb weitgehend erledigt haben, sodass eine gesonderte Konkretisierung der geschilderten Grundsätze nicht mehr notwendig sein wird. § 15b UWG hat damit nach dem 26. September 2028 keinen Anwendungsbereich mehr und tritt außer Kraft. Die Rechtsprechung kann allerdings entsprechend der bisher geübten Praxis auch über den 26. September 2028 hinaus in besonderen Härtefällen weiterhin individuelle Abverkaufsfristen nach den allgemeinen Grundsätzen vorsehen.

**Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Bei der Änderung in Absatz 1, der das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 4 am 9. Dezember 2027 regelt, handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung, die aufgrund der Ergänzung der Absätze 2 und 3 nötig ist.

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt, dass § 15b UWG mit Wirkung zum 27. September 2026 in Kraft tritt, das heißt ab dem Tag, an dem die Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden sind. Absatz 3 sieht das Inkrafttreten von Artikel 6 zum 27. September 2028 vor, so dass zu diesem Zeitpunkt § 15b UWG wieder aus dem UWG gestrichen wird.

21. Wahlperiode

**Deutscher Bundestag**
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen
Ausschussdrucksache
21(26)46(neu)-10

# Deutscher Bundestag

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

## **Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte**
## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts

Bundesrats-Drucksache: 180/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts (BR- Drs. 180/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf fördert namentlich das Nachhaltigkeitsziel 8 mit den Unterzielen 8.1 „Wirtschaftswachstum“ und 8.3 „Unternehmertum“ und das Nachhaltigkeitsziel 9 „Innovation“. Nach der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leistet wirtschaftliches Wachstum einen entscheidenden Beitrag zu Wohlstand und Lebensqualität einer Gesellschaft. Wirtschaftswachstum entsteht im Kern durch Innovation und Investition. Die effektive unbürokratische Nutzung gewerblicher Schutzrechte stellt einen treibenden Faktor für die Innovation und somit das Wirtschaftswachstum dar.

Durch den Entwurf wird das Designrecht auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und die Attraktivität des Designschutzes gesteigert. Durch die Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten wird die Erlangung des Schutzes für bewegte Designs leichter zugänglich, was die Bandbreite der Designs vergrößert und so Innovationen fördert. Der Entwurf erleichtert insbesondere für Einzelanmelder sowie kleine und mittlere Unternehmen den Zugang zum Designschutz, was innovative Unternehmen fördert. Die Harmonisierung der Verfahrensvorschriften im europäischen Raum trägt zur Schaffung wachstumsfreundlicher und fairer Rahmenbedingungen für Unternehmen bei. Durch die Aufnahme einer einheitlichen Reparaturklausel wird der Binnenmarkt gestärkt. Die Schaffung einer Durchfuhrregelung und die Aufnahme vorbereitender Handlungen des 3D-Drucks stärkt den Designschutz und setzt Anreize für die Anmeldung von Designs.

Der Entwurf fördert zudem das Nachhaltigkeitsziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit seinem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs aller zur Justiz in Unterziel 16.3 und dem Ziel des Aufbaus von leistungsfähigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen in Unterziel 16.6, indem er die Verfahren vor dem DPMA modernisiert.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS, insbesondere dem Prinzip 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“..“

Parlamentarischer Beirat für
nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

**Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es auf die Nachhaltigkeitskriterien abstellt, welche durch den Gesetzentwurf gefördert werden sollen:

- Nachhaltigkeitsziel 8 (SDG 8) „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ mit den Unterzielen der UA-Agenda 2030:
  - → 8.1 „Nachhaltiges Wirtschaftswachstum“,
  - → 8.3 „Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung von Unternehmen“,
- Nachhaltigkeitsziel 9 (SDG 9) „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“,
- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ mit den Unterzielen der UN-Agenda 2030:
  - → 16.3 „Rechtsstaatlichkeit und gleichberechtigter Zugang zur Justiz“,
  - → 16.6 „Effektive und transparente Institutionen“.
    Auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bezogen ist der Indiaktorenbereich 16.3 a „Gute Regierungsführung – Korruption bekämpfen“ einschlägig.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf auch die folgenden Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

f) „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

**Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.**

Berlin, 20. Mai 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Ausschussdrucksache 21(6)108**
vom 15. Juli 2026, 14:37 Uhr

# Empfehlung

## des Unterausschusses Europarecht

aus seiner 12. Sitzung am Donnerstag, dem 9. Juli 2026

Der Unterausschuss Europarecht empfiehlt dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die folgende Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener**

**KOM(2023)280 endg.; Ratsdok.-Nr. 10108/23**

*UBW 23.07.2023*

*Ressortbericht BMJ 23.06.2023*

EuDoX-Dossier

**Federführend:**
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitberatend:**
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

**Berichterstatter/in:**
Abg. Tijen Ataoğlu [CDU/CSU]
Abg. Christoph Grimm [AfD]
Abg. Mahmut Özdemir [SPD]
Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Christin Willnat [Die Linke]

Der Unterausschuss Europarecht

Christian Moser, MdB
Vorsitzender

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Ausschussdrucksache 21(6)130**
vom 6. Oktober 2026, 08:22 Uhr

## Schriftliche Antwort

der Bundesregierung

zu Tagesordnungspunkt 5 der 47. Sitzung vom 23. September 2026

Bericht der Bundesregierung

Nachbericht zum informellen Ministertreffen "Justiz und Inneres" am 16. und 17. Juli 2026

Selbstbefassung 21(6)SB-33

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

**Anette Kramme MdB**
Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580-9010

E-MAIL buero-pst@bmjv.bund.de

5. Oktober 2026

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Amtierenden Vorsitzenden
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Herrn Carsten Müller, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail:
rechtsausschuss@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Amtierender Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

in der 47. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 23. September 2026 hat die Abgeordnete Dr. Lena Gumnior (Bündnis 90 / Die Grünen) unter Tagesordnungspunkt 5 (Bericht der Bundesregierung: Nachbericht zum informellen Ministertreffen "Justiz und Inneres" am 16. und 17. Juli 2026) eine Nachfrage zum Thema "Extreme und gewalttätige Pornografie" gestellt, deren schriftliche Beantwortung ich zugesagt hatte.

*Setzt sich Deutschland für eine Bedarfsanalyse hinsichtlich eines Harmonisierungsbedarfs im Bereich gewalttätiger oder extremer Pornographie ein?*

Aktuell wird kein zwingender Bedarf für eine Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften zu "extremer und gewalttätiger Pornographie" oder eine vertiefte Bedarfsanalyse gesehen. Art. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verpflichtet die Mitgliedstaaten bereits, Strafvorschriften zur Bekämpfung digitaler Gewalt vorzusehen. Es bestehen Zweifel, ob für weitere strafrechtliche Maßnahmen eine von Artikel 83 AEUV erfasste Regelung denkbar wäre oder dies die Regelungskompetenzen der EU überschreiten würde.

Ich bitte Sie, die Antworten den Mitgliedern des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

**Ausschussdrucksache 21(17)28**
vom 15. September 2026

# Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Dritten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

(Berichtszeitraum 2020 bis 2022)

BT-Drucksache 20/9580

## Fraktionen von CDU/CSU und SPD

## Entschließung zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

## – Drucksache 20/9580 –

# Dritter Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 20/9580 die folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag bewertet den dritten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Fortsetzung seiner Vorgängerberichte als umfassenden Überblick über den Stand der Verwirklichung des Menschenrechts nach Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie nach Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum der Jahre 2020 bis 2022. Er ist ein wichtiges Instrument des Monitorings mit breitem Datenfundament, das der Menschenrechts-, Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik als effektive Informationsquelle dienen soll.

Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht, das in engem Zusammenhang mit der Identität von Personen und Gemeinschaften steht. Es umfasst die Bekenntnisfreiheit, die Freiheit religiöser Lehre, die Religionsausübung in ihren verschiedenen Formen und immer auch die Rechte auf Konversion, auf Austritt sowie darauf, keiner Religion anzugehören. Es steht im unauflöslichen Zusammenhang mit den anderen universell gültigen Menschenrechten. Eingriffe in dieses Grundrecht wirken sich regelmäßig negativ auf die Einhaltung weiterer Menschenrechte aus und können somit ein früher Hinweis auf die Erosion der Demokratie und Schwäche staatlicher Institutionen sein.

Weltweit fühlen sich rund 90 Prozent der Weltbevölkerung einer religiösen, spirituellen oder weltanschaulichen Tradition zugehörig. Gleichzeitig leben drei Viertel aller Menschen in Staaten, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken. Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für den Frieden zwischen den Religionen und ist somit ein friedensstiftendes Element für Gesellschaften, für den Zustand der Freiheit einer Gesellschaft und Teil der universellen Menschenrechte, der das Vertrauen befördert, friedlich zusammenleben zu können. Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit – insbesondere gegenüber religiösen Minderheiten – sind ein sensibler Indikator für politische Instabilität und ebenfalls für Polarisierung und institutionelle Schwäche.

Christen sind als Angehörige der zahlenmäßig größten Glaubensgemeinschaft weltweit von der Verletzung der Religionsfreiheit besonders betroffen, sie sind die größte diskriminierte und verfolgte Gruppe. Aber auch Angehörige anderer Religionen und Weltanschauungen leiden unter Verfolgung und Diskriminierung aufgrund ihres Glaubens oder weil sie keinem Glauben anhängen – etwa buddhistische Tibeter und muslimische Uiguren in China, Bahai im Iran oder muslimische Rohingya in Myanmar, die der Bericht als Beispiele für weitere schwere Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nennt. Der Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit trägt nachweislich zu gesellschaftlicher Resilienz, Konfliktprävention und demokratischer Entwicklung bei.

Religion und Weltanschauung wirkt ebenfalls in internationalen Konflikten als eine Dimension, die positive wie negative Wirkung entfalten kann. In Geschichte und Gegenwart finden sich eine Vielzahl von Beispielen für das versöhnende, aber auch das zerstörerische Potenzial von Religion und Weltanschauung.

Um die Dimension von Religion und Weltanschauung einzubeziehen, bedarf es religiöser, weltanschaulicher und religionspolitischer Expertise in der deutschen Menschenrechts-, Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Entwicklungspolitik. Sie ist daher eine unerlässliche Kompetenz, die weiter auf- und ausgebaut sowie systematisch verankert werden muss.

Der Deutsche Bundestag schätzt die Arbeit des Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit und sieht in der regelmäßigen Veröffentlichung seiner Berichte ein unverzichtbares Instrument für politische Entscheidungen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- auf multilateraler Ebene, im Rahmen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europarates und der OSZE den Einsatz für das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch durch die Verstetigung des Amtes des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit mit ganzer Kraft fortzusetzen;

- sich auf der Ebene der Europäischen Union aktiv dafür einzusetzen, das Amt des Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union zu verstetigen, um den Dialog mit Drittländern zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit kontinuierlich fortzusetzen;

- sich auch weiterhin insbesondere in ihrer Menschenrechts-, Außen- und Sicherheits- sowie der Entwicklungspolitik für die Umsetzung und Einhaltung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzusetzen;

- den Dialog mit internationalen Partnern, Religionsgemeinschaften, religiösen Würdenträgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu vertiefen, um Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Pluralismus und gesellschaftliche Stabilität nachhaltig zu fördern;

- Religion und Weltanschauung, entsprechende Akteure sowie Dynamiken systematisch in die menschenrechts-, außen-, sicherheits- und entwicklungspolitische Analyse einzubeziehen, insbesondere dort, wo religiöse Spannungen auf institutionelle Schwäche oder politische Instabilität hinweisen;

- die Kooperation mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften zu verstärken, um ihre Potentiale zur Konfliktprävention, Friedensförderung und Stärkung gesellschaftlichen Zusammenhalts zu fördern und gemeinsam zu nutzen;

- den vierten Bericht zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zeitnah zu erstellen und dem Deutschen Bundestag vorzulegen;

    - sicherzustellen, dass der Bericht im regelmäßigen zweijährigen Rhythmus erscheint;

    - in den Länderteil systemisch relevante Länder, die aufgrund ihrer politischen, religiösen oder geopolitischen Bedeutung besondere Signalwirkung haben, aufzunehmen;

    - der Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit besonderem Augenmerk auf die Situation religiöser Minderheiten als Gradmesser für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und bestehende Freiheitsräume von Gesellschaften heranzuziehen.